



Gemeinde Niederglatt

**Verordnung über die
Wasserversorgungsanlagen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 1.2 Sprachform
- Art. 1.3 Versorgungsgebiet
- Art. 1.4 Rechtsverhältnis

2 Organisation und Verwaltung

- Art. 2.1 Recht
- Art. 2.2 Beizug von Fachleuten

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

- Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
- Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderates
- Art. 3.4 Aufgabe des Brunnenmeisters

4. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 4.2 Versorgungsanlagen
- Art. 4.3 Leitungsnetz
- Art. 4.4 Erstellung der Leitungen
- Art. 4.5 Hydrantenanlagen
- Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 4.7 Öffentliche Laufbrunnen
- Art. 4.8 Beanspruchung von Privatgrund

5. Hausanschlussleitungen

- Art. 5.1 Definition
- Art. 5.2 Erstellung
- Art. 5.3 Ausführung
- Art. 5.4 Technische Vorschriften
- Art. 5.5 Durchleitungsrechte
- Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse
- Art. 5.7 Unterhalt
- Art. 5.8 Anpassung, Erneuerung
- Art. 5.9 Stilllegung

6. Hausinstallationen

- Art. 6.1 Definition
- Art. 6.2 Eigentumsverhältnisse
- Art. 6.3 Erstellung
- Art. 6.4 Abnahme
- Art. 6.5 Kontrolle, Zutritt
- Art. 6.6 Technische Vorschriften
- Art. 6.7 Unterhalt
- Art. 6.8 Wasserbehandlungsanlagen

- Art. 6.9 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung
- Art. 6.10 Meldepflicht
- Art. 6.11 Änderung der Druckverhältnisse

7. Wasserabgabe

- Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung
- Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 7.3 Anschlussgesuch
- Art. 7.4 Handänderungen
- Art. 7.5 Wasserableitungsverbot
- Art. 7.6 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 7.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- Art. 7.8 Kündigung des Wasserbezugs
- Art. 7.9 Anschlusspflicht
- Art. 7.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 7.11 Spitzenbezüge
- Art. 7.12 Wasserverluste in Hausinstallationen
- Art. 7.13 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

8. Verbrauchsmessung

- Art. 8.1 Einbau
- Art. 8.2 Standort
- Art. 8.3 Haftung
- Art. 8.4 Technische Vorschriften
- Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung
- Art. 8.6 Störungen
- Art. 8.7 Mehrere Wassermesser
- Art. 8.8 Bauwasser

9 Finanzierung

- Art. 9.1 Allgemein
- Art. 9.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- Art. 9.3 Verwaltungsgebühren
- Art. 9.4 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen

10 Haftung

11 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 11.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht
- Art. 11.2 Rechtsschutz
- Art. 11.3 Strafbestimmungen
- Art. 11.4 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck und Geltungsbereich** Durch diese Verordnung wird die Planung, der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Grundeigentümern / Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- 1.2 Sprachform** Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 1.3 Versorgungsgebiet** ¹ Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.
- ² Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.
- 1.4 Rechtsverhältnis** Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern / Bezüglern sowie Dritten (Installateure usw.) untersteht dem öffentlichen Recht.

2. Organisation und Verwaltung

- 2.1 Recht** Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Dieser ist für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung zuständig.
- 2.2 Bezug von Fachleuten** Für die Behandlung von Geschäften kann der Gemeinderat Fachleute inkl. den zuständigen Brunnenmeister beiziehen.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch-, und Löschzwecken.

² Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den zugehörigen Tarifbestimmungen.

³ Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

⁴ Sie führt einen Leitungskataster und erstellt einen Wasserversorgungsübersichtsplan (inkl. Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen). Sie führt diese Dokumente laufend nach.

⁵ Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, ergänzt und nachgeführt.

⁶ Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

⁷ Sie hält die Liefer- und Bezugsverträge mit Nachbargemeinden und Dritten ein.

3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

¹ Genehmigung der Wasserversordnungsverordnung, dessen Änderungen, Ergänzungen und Revisionen.

² Kreditbeschluss und Rechnungsgenehmigung für Vorhaben der Wasserversorgung, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates überschreiten und nicht unter gebundene Ausgaben fallen.

3.3 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Gemäss Art. 2.1, Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Wasserversorgung zuständig. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

² Er sorgt vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3.1 erfüllt werden.

³ Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Antragstellung betreffend Art. 3.2 an die Gemeindeversammlung.
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieser Verordnung.
- Wahl, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie Erstellung deren Pflichtenhefte.
- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen.
- Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften.
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen.
- Erteilung von Bewilligungen an Installateure / Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

3.4 Aufgabe des Brunnenmeisters

¹ Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

² Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

4. Wasserversorgungsanlagen

4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) erstellt.

² Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

4.2 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen (inkl. Fernwirkanlage und Betriebswarte).

4.3 Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

³ Versorgungsleitungen (in der Regel Innendurchmesser ≥ 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁴ Öffentliche Wasserleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

⁵ In besonderen Fällen dürfen öffentliche Wasserleitungen auch in privatem Grund, ausserhalb von Baulinien, erstellt werden. In diesem Fall ist die Anlage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.

⁶ Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Wasserleitungen im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

4.4 Erstellung der Leitung

Alle öffentlichen Anlagen werden von der Wasserversorgung, teilweise zu Lasten der Grundeigentümer, erstellt. Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Gemeinde auszuführen.

4.5 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt.

² Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

⁵ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

⁶ Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

⁷ Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

- | | |
|---|--|
| 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern | Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Ungefugten verboten. |
| 4.7 Öffentliche Laufbrunnen | <p>¹ Der Betrieb der Brunnen im Gemeindebesitz und deren Leitungen untersteht der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten dafür gehen zu Lasten der Wasserversorgung.</p> <p>² Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p> |
| 4.8 Beanspruchung von Privatgrund | Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweis-tafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. |

5 Hausanschlussleitungen

- | | |
|------------------------------------|--|
| 5.1 Definition | Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. |
| 5.2 Erstellung | Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen. |
| 5.3 Ausführung | <p>¹ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen.</p> <p>² Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das beauftragte Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen einzutragen.</p> |
| 5.4 Technische Vorschriften | ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. |

² Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

- | | |
|----------------------------------|---|
| 5.5 Durchleitungsrechte | Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. |
| 5.6 Eigentumsverhältnisse | <p>¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung inkl. T-Stück oder Anbohrung im öffentlichen und privaten Grund, sowie das Absperrorgan stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p> <p>² Für Hausanschlussleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.</p> |
| 5.7 Unterhalt | <p>¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung, zu Lasten und in Absprache mit dem Grundeigentümer, unterhalten.</p> <p>² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> |
| 5.8 Anpassung, Erneuerung | Bei Änderungen oder Ersatz von Versorgungsleitungen bzw. Hauptleitungen, von welchen direkt Hausanschlussleitungen abzweigen, erneuert die Wasserversorgung die privaten Anlagen innerhalb der öffentlichen Strasse. Falls nötig kann sie die gleichzeitige Erneuerung in privaten Grundstücken verlangen. |
| 5.9 Stilllegung | Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. |

6 Hausinstallationen

- 6.1 Definition** Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach der ersten Gebäudeeinführung, davon ausgenommen ist der Wassermesser.
- 6.2 Eigentumsverhältnisse** Die Hausinstallationen sind Eigentum der Grundeigentümer.
- 6.3 Erstellung** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten, die den Wasserbezug beeinflussen, sind der Wasserversorgung zu melden.
- 6.4 Abnahme** Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 6.5 Kontrolle, Zutritt** Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- 6.6 Technische Vorschriften** Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- 6.7 Unterhalt** Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, den Haupthahn im Gebäude zu schliessen.
- 6.8 Wasserbehandlungsanlagen** ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) genehmigt wurden.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

- | | |
|---|---|
| 6.9 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung | Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden. |
| 6.10 Meldepflicht | Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt. |
| 6.11 Änderung der Druckverhältnisse | Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt. |

7. Wasserabgabe

- | | |
|---|--|
| 7.1 Umfang der Wasserlieferung | <p>¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2.</p> <p>² Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>³ Sie ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.</p> |
| 7.2 Einschränkungen der Wasserabgabe | <p>¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall) - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten - bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen |

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der Normalarbeitszeit ausgeführt.

7.3 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes. Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

² Installationen und Apparate haben den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu entsprechen.

7.4 Handänderungen

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der gleichen Stelle zudem ein Verantwortlicher für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

7.5 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen (ausgenommen Art. 8.7 Abs. 2) oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

7.6 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifverordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

7.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

7.8 Kündigung des Wasserbezugs

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann gemäss Art. 5.9 abgetrennt.

² Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung (Datum des Poststempels), auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

7.9 Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

7.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage oder Sprinkleranlage sowie eines Feuerlöschpostens ist bewilligungspflichtig. Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten. Jeder Anschluss eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung verlangt zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen. Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen, ist nicht gestattet.

7.11 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Bewässerungsanlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

7.12 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

7.13 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen.

8. Verbrauchsmessung

8.1 Einbau

¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wassermesser festgestellt. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

² Das Fabrikat und der Typ des Wassermessers wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

³ Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wassermesser einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

8.2 Standort

¹ Der Standort des Wassermessers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

² Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

8.3 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wassermesser keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

8.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten. Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

8.5 Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wassermesser periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

8.6 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

8.7 Mehrere Wasserzähler

¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

² Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärg Gebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die jährliche Grundgebühr ist für alle Wassermesser gleich.

8.8 Bauwasser

¹ Für den Bezug von Bauwasser wird von der Wasserversorgung ein Wassermesser eingebaut. Bei allfälligen Schäden an dem Wassermesser kommt Art. 8.3 zur Anwendung.

² Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten, der Wasserbezug und die Aufwendungen der Gemeinde werden separat in Rechnung gestellt. Die Grundgebühr entfällt.

9. Finanzierung und Kostentragung

9.1 Allgemein

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgung trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Gesamtkosten einer Erschliessung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) ausserhalb der Bauzone sind vom Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu tragen.

³ Investitionen, die der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

⁴ Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

⁵ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

9.2 Öffentliche Anlagen Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Trinkwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

- 9.3 Verwaltungsgebühren** Es werden **Verwaltungsgebühren** für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.
- 9.4 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen** Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

10. Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

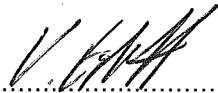
² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

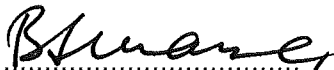
³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

11. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 11.1 Vorbehalt** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende übergeordnetes Recht Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 11.2 Rechtsschutz** ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Bausetz.
- 11.3 Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 11.4 Inkrafttreten** Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am : 12. Dezember 2008

Die Gemeindepräsidentin : 

Der Gemeindeschreiber : 

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung vom 13. Juni 1969, aufgehoben.